

Finanzausgleichs- und Einhebegebühren-Bonus-Gesetz 2021

Vom 1. Jänner 2021

ABl. Nr. 33/2022

§ 1

(1) Der in § 28 Abs. 4 KbFaO definierte Bonusbetrag wird für das Jahr 2021 mit EUR 16.374,43 festgelegt und aus dem allgemeinen Haushalt der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich getragen.

(2) Der nicht aus der in § 28 Abs. 4 KbFaO definierten Differenz finanzierte Anteil des Finanzausgleiches gemäß § 19 Abs. 4 und 6, § 28 Abs. 6 sowie § 31 KbFaO beträgt für das Jahr 2021 EUR 11.610,41 und wird aus dem allgemeinen Haushalt der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich getragen.

§ 2

1Dieses Gesetz tritt rückwirkend für das Jahr 2021 in Kraft. 2Es tritt mit 31. Dezember 2022 außer Kraft.

